

**Informationspflichten nach Art. 13 und 14 der europäischen Datenschutz-
Grundverordnung (EU-DSGVO) für Ordnungsbehörden bei der Erhebung von
personenbezogenen Daten im Rahmen von
Bodenschutzrechtlichen Verfahren**

**Datenerhebung im Zusammenhang mit der Durchführung bodenschutzrechtlicher
Verfahren nach den Vorschriften des Umweltrechts des Bundes, des Landes NRW
und des Rhein-Sieg-Kreises**

Ab dem 25.05.2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue EU-DSGVO als auch entsprechenden nationale Regelungen enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Personen. Wird untenstehende Behörde tätig, indem sie bodenschutzrechtliche Verfahren durchführt, so sind die Regelungen der EU-DSGVO anzuwenden. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Anlass der Erhebung

Ich habe die Daten von Ihnen im Zuge eines bodenschutzrechtlichen Verfahrens nach den Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes, bzw. des Landesbodenschutzgesetzes NRW in Verbindung mit den Vorschriften des Polizeigesetzes NRW und denen des Umweltrechts des Bundes, des Landes NRW und des Rhein-Sieg-Kreises erhoben. Die konkreten Vorschriften entnehmen Sie bitte dem zugrundeliegenden Dokument.

Kontaktdaten des Verantwortlichen

Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Abteilung 66.0
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Telefon: 02241/13-3018
umweltamt@rhein-sieg-kreis.de

Kontaktdaten der mit dem Datenschutz beauftragen Person

Rhein-Sieg-Kreis
Datenschutzbeauftragte Person
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Telefon: 02241/13-2244
datenschutz@rhein-sieg-kreis.de

Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Im Rahmen der Abwicklung von bodenschutzrechtlichen Verfahren werden Daten zur Durchführung der Verfahren, auf der Rechtsgrundlage des § 12 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie aufgrund der §§ 9 und 10 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG NW) erhoben und verarbeitet.

Ihre pbD werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DSGVO sowie der im Schreiben/Bescheid angegebenen Rechtsvorschriften verarbeitet, um einen ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.

Quelle der Daten

Die pbD stammen aus Mitteilungen von Dritten (Anzeigen), eigenen Ermittlungen, sowie aufgrund der Beantragung von wasserrechtlichen Verfahren. Soweit notwendig, werden weitere Auskünfte bei anderen Behörden eingeholt. Hierzu zählen z. B. Registerauskünfte bei Städten und Gemeinden, Gerichten oder dem Bundesamt für Justiz sowie Halterabfragen bei Straßenverkehrsämtern. Ebenso können andere Stellen (Gemeinden, Gemeindeverbände, Städte, Gerichte, Staatsanwaltschaft, Bundes- oder Landesbehörden) mir diese Daten eigenständig weitergeleitet haben. Die Ermittlung kann auch von Amts wegen erfolgen.

Kategorien der pbD, die verarbeitet werden

Es werden regelmäßig folgende Daten verarbeitet: Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Anschrift und Grundstücks- bzw. betriebs- und halterbezogene Angaben.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der pbD

Aufgrund des Organisationsaufbaus der Kreisverwaltung kann es erforderlich sein, dass notwendige pbD an hausinterne Stellen weitergeleitet werden. Dazu zählen insbesondere die Finanzbuchhaltung und die Kreiskasse, sofern finanzielle Angelegenheiten abgewickelt werden müssen. In diesem Zusammenhang – insbesondere im Falle eines Zahlungsverzuges – werden ggf. weitere Informationen von Dritten (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Schufa) verarbeitet. Ebenso kann eine Beteiligung weiterer Fachämter erforderlich werden.

Darüber hinaus werden pbD an Dritte außerhalb der Kreisverwaltung gemäß § 12 BBodSchG und der §§ 9 und 10 LBodSchG zur Erfüllung der bodenschutzrechtlichen Aufgaben weitergeleitet, sowie (z. B. durch Akteneinsicht an beauftragte Rechtsanwälte, Städte und Gemeinden, Gerichte und Staatsanwaltschaft oder registerführende), und soweit die Kreisverwaltung gesetzlich oder durch richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Anordnung dazu verpflichtet ist oder eine Einwilligungserklärung Ihrerseits vorliegt.

Dauer der Speicherung der pbD

Ihre pbD werden beim Rhein-Sieg-Kreis auf Grundlage Empfehlungen der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) hinsichtlich Aufbewahrungsfristen (KGSt-Bericht 7/2015) verarbeitet und in der Regel 20 Jahre, Altlasten- und Hinweisflächenkatasterdaten ggf. dauerhaft, aufbewahrt. Im Rahmen des Archivgesetzes werden Unterlagen dem Archiv zur Langzeitarchivierung angeboten. Lehnt das Archiv die Langzeitarchivierung ab, werden die Akten vernichtet bzw. die pbD gelöscht.

Betroffenenrechte

Nach den Regelungen des DSG NRW stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre pbD verarbeitet, so haben Sie das **Recht auf Auskunft** über die zu Ihrer Person verarbeiteten pbD (Art. 15 EU-DSGVO).

Sollten unrichtige pbD verarbeitet werden, so steht Ihnen ein **Recht auf Berichtigung** zu (Art. 16 EU-DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung** verlangen sowie **Widerspruch gegen die Verarbeitung** einlegen (Art. 17, 18 und 21 EU-DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein **Beschwerderecht** bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW:

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Internet: www.ldi.nrw.de

Tel.: 0211/38424-0

Fax: 0211/38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer pbD durch die Kreisverwaltung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die **Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen**. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.